

SG_KANTONGERICHT AK.2022.521-AK vom 22. Februar 2023

Sg Kantonsgericht, 2023-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AK.2022.521-AK

FR: SG_KANTONGERICHT AK.2022.521-AK du 22 février 2023

IT: SG_KANTONGERICHT AK.2022.521-AK del 22 febbraio 2023

Regeste

Art. 127 StPO (SR 312.0) Nichtzulassung als Verteidiger. Ein Anwalt oder eine Anwältin dürfen in ein und derselben Streitsache nicht Parteien mit gegenläufigen Interessen vertreten, weil er oder sie sich diesfalls weder für die eine noch die andere Partei voll einsetzen könnte. Dasselbe gilt auch für Anwältinnen und Anwälte, die eine Bürogemeinschaft bilden.

Erwägungen

E. 0

(BGFA) berechtigt sind, Parteien vor Gerichtsbehörden zu vertreten (Art. 127 Abs. 5 StPO). Der Rechtsbeistand kann in den Schranken von Gesetz und Standesregeln im gleichen Verfahren die Interessen mehrerer Verfahrensbeteiligter wahren (Art. 127 Abs. 3 StPO). In dieser Konstellation ist insbesondere Art. 12 lit. c BGFA zu beachten, wonach Anwältinnen und Anwälte jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientschaft und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen, zu meiden haben. Daraus ergibt sich insbesondere das Verbot der Doppelvertretung: Ein Anwalt bzw. eine Anwältin darf nicht in ein und derselben Streitsache Parteien mit gegenläufigen Interessen vertreten, weil er oder sie sich diesfalls weder für die eine noch für die andere Partei voll einsetzen könnte (BGer 1B_457/2021 vom 28. Oktober 2021 E. 2.1; BGE 141 IV 257 E. 2.1, 135 II 145 E. 9.1, 134 II 108 E. 3). Dasselbe gilt auch für Anwältinnen und Anwälte, die eine Bürogemeinschaft bilden (BGer 1B_259/2016 vom 11. Januar 2017 E. 2.5; Oberholzer, a.a.O., N 410). Eine bloss theoretische oder abstrakte Möglichkeit des Auftretens gegensätzlicher Interessenlagen reicht nicht aus, um auf eine unzulässige Vertretung zu schliessen; verlangt wird vielmehr ein sich aus den gesamten Umständen ergebendes konkretes Risiko eines Interessenkonflikts. Umgekehrt ist aber auch nicht erforderlich, dass sich dieser bereits realisiert hat und die Rechtsvertretung ihr Mandat schlecht oder zum Nachteil der Klientschaft ausgeführt hat (BGE 145 IV 218 E. 2.1). Diese Grundsätze sind im Strafverfahren umso wichtiger, wenn es um die Verteidigung beschuldigter Personen geht. Es kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle einer Mehrfachvertretung im Verlaufe des Verfahrens eine der beschuldigten Personen versucht, ihre eigene Schuld zu minimieren oder auf die anderen Beschuldigten abzuwälzen. Diese Gefahr besteht selbst dann, wenn der Anwalt oder die Anwältin beabsichtigen, eine gemeinsame Strategie zu verfolgen und im Namen aller Vertretenen auf Freispruch zu plädieren (BGE 141 IV 257 E. 2.1). Eine Mehrfachverteidigung von verschiedenen beschuldigten Personen in einem Verfahren könnte allenfalls (im Interesse der Verfahrenseffizienz) ausnahmsweise erlaubt sein, sofern die mitbeschuldigten Personen durchwegs identische und widerspruchsfreie Sachverhaltsdarstellungen abgeben und ihre

Prozessinteressen nach den konkreten Umständen nicht divergieren (BGer 1B_457/2021 vom 28. Oktober 2021 E. 2.1, 1B_611/2012 vom 29. Januar 2013 E. 2.2). Beim Entscheid über die Nichtzulassung bzw. Abberufung von Anwältinnen und Anwälten hat die Verfahrensleitung entsprechenden Interessenkonflikten in jedem Verfahrensstadium vorausschauend Rechnung zu tragen (BGer 1B_457/2021 vom 28. Oktober 2021 E. 2.1, 1B_59/2018 vom 31. Mai 2018 E. 2.4). b) Die Beschwerdeführer machen geltend, dass zwar gemäss bundesgerichtlicher Praxis bei Mehrfach-Verteidigung von Beschuldigten grundsätzlich ein Interessenkonflikt bestehe, hier aber ein Ausnahmefall vorliege. Es bestehe, wie bereits aus dem Zwangsmassnahmengerichtsentscheid vom 3. August 2021 hervorgehe, von vornherein kein Anfangsverdacht gegen die Beschwerdeführerin, weshalb auch kein Interessenkonflikt vorliegen könne. Zu berücksichtigen sei insbesondere, dass sie keine Verantwortung für die Tierhaltung gehabt habe. Es habe keine klare Definition für Melkintervalle und auch keine diesbezügliche Dokumentationspflicht gegeben. Zudem fehle es an der Voraussetzung der "mangelhaften Organisation" nach Art. 102 StGB. Sodann bestünden keine divergierenden Darlegungen der Beschwerdeführerin sowie der Mitbeschuldigten C.____ und D.____; vielmehr ergebe sich ein einheitliches Bild. Schliesslich könne auch C.____ kein Vorwurf gemacht werden. Entsprechend sei eine Mehrfach-Vertretung zulässig. c) aa) Im Entsiegelungsentscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 3. August 2021 wurde unter anderem geprüft, ob ein Tatverdacht gegen den Tierhalter B.____ und den Stallchef C.____ bestehe. Die Frage wurde bejaht. Hinsichtlich der Verantwortlichkeiten weiterer Personen hielt das Zwangsmassnahmengericht fest, "dass es zu diesem Zeitpunkt an einem hinreichenden Tatverdacht fehlt (ansonsten eine Untersuchung zu eröffnen wäre bzw. die vorliegende Untersuchung auf diese Personen auszuweiten wäre)". Es prüfte zudem nicht das Bestehen eines Anfangsverdachts, sondern eines hinreichenden Tatverdachts, was nicht dasselbe ist. Hinzu kommt, dass zu jenem Zeitpunkt die Einvernahme von D.____ vom 22. Mai 2022 noch nicht vorlag. Entsprechend kann ein Anfangsverdacht gegenüber der Beschwerdeführerin nicht allein gestützt auf den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts verneint werden. Vielmehr ist dies nachfolgend genauer zu prüfen. bb) Die Beschwerdeführerin teilte der Vorinstanz am 16. Juli 2020 mit, dass sie nicht Veranstalter der Tierausstellung [...] sei; diese sei aber vollständig in die [...] integriert. Sie stelle die ganze Infrastruktur inklusive Betreuungsteam für die Einstellung der Tiere, das Melken und das Vorführen zur Verfügung. Der Leiter des Betreuungsteams, welches für die fragliche Kuh verantwortlich gewesen sei, sei der bei ihr angestellte Stallchef [...]. Dieser habe die Melkentscheide gemeinsam mit dem von der [...] angestellten OK-Mitglied D.____ gefällt. In den Vorschriften des Amts für Verbraucherschutz und Veterinärwesen für die [...] wird allerdings festgehalten, dass das Melken nach den Weisungen des Stallchefs durchzuführen sei. Dass allein der Stallchef für den Entscheid zum Melken zuständig ist, legen sodann die Aussagen von D.____ nahe. Dieser führte aus, dass [...] die Aufträge an das Stallteam gebe und er auch den Entscheid fälle, ob eine Kuh gemolken werde. Er, D.____, gebe nur eine Zweitmeinung ab. Sodann wird im Ausstellungsreglement der [...], das von M.____ und N.____, beide angestellt bei der Beschwerdeführerin, unterzeichnet wurde, Folgendes festgehalten: "Die [...] stellt die Stallung zur Verfügung und übernimmt die Kosten für eine einwandfreie Fütterung und optimale Pflege der Tiere. [...]" Dies deutet darauf hin, dass die Beschwerdeführerin die Verantwortung für die Betreuung der Tiere während der [...] trug, wenn ihr die Tiere abgegeben und nicht von den Ausstellern selbst betreut wurden. D.____ führte dazu aus, dass

die Landwirte ihre Kühe anmelden und angeben, ob sie diese selber betreuen oder die Betreuung abgeben. Das Stallteam, welches von der Beschwerdeführerin angestellt sei, betreue die Tiere. Es führe auch das Tagesgeschäft und die TVD-Nummer der Tiere laute auf die Beschwerdeführerin, weshalb diese in dem Sinn "Tierhalterin" sei. Er habe einzig logistische Aufgaben, wie die Kühe auf die Läger zu verteilen. Er melke keine Tiere und füttere sie auch nicht. B.____, Tierhalter der Kuh K.____, erklärte, er habe das Tier zur vollständigen Betreuung, mit Ausnahme der Vorführung im Ring, dem Stallteam übergeben. Vor diesem Hintergrund können eine Verantwortung der Beschwerdeführerin für die Betreuung der Tiere während der [...] und damit auch ein Anfangsverdacht nicht von vornherein verneint werden. cc) Soweit vorgebracht wird, es gebe weder eine klare Definition für Melkintervalle noch eine diesbezügliche Dokumentationspflicht, ist Folgendes festzuhalten: Gemäss Art. 157 Abs. 4 TSchV ist Milchvieh in Laktation zweimal täglich zu melken. Wann bzw. in welchen Abständen die beiden Melkungen zu erfolgen haben, geht weder aus dem Tierschutzgesetz noch aus der Tierschutzverordnung eindeutig hervor. Allerdings wurde im Reglement der [...] festgehalten, dass Tiere, die in Obhut des Stallteams sind, ohne andere Anweisung vom Tierbesitzer 13 Stunden vor dem Ringeintritt gemolken werden. Dass gemäss Reglement eine Zwischenmelkzeit von 13 Stunden gilt, gab auch C.____ in der Einvernahme vom 26. August 2020 zu Protokoll. Zudem war ihm wie auch D.____ bekannt, dass längere Zwischenmelkzeiten als 12-13 Stunden zu Problemen bei den Kühen führen können. Entsprechend gab es – entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer – eine klare und bekannte Regelung an der Veranstaltung hinsichtlich der Zwischenmelkzeiten. Ein Anfangsverdacht kann unter diesen Umständen nicht ausgeschlossen werden. Eine Dokumentationspflicht für die Zwischenmelkzeiten besteht, soweit ersichtlich, nicht. Dies kann bzw. könnte allenfalls zu Beweisschwierigkeiten führen. Inwiefern dies aber in Bezug auf einen Anfangsverdacht relevant sein soll, ist nicht nachvollziehbar, zumal es nicht darum geht, dass aufgrund der Verletzung einer Dokumentationspflicht gegen Tierschutzvorschriften vorstossen wurde. dd) Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks ein Verbrechen oder Vergehen begangen und kann diese Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden, so wird das Verbrechen oder Vergehen dem Unternehmen zugerechnet. In diesem Fall wird das Unternehmen mit Busse bis zu 5 Millionen Franken bestraft (Art. 102 Abs. 1 StGB). Die Frage, ob es sich bei Art. 102 StGB um eine reine Zurechnungsnorm oder einen eigenständigen Übertretungstatbestand handelt, ist in der Lehre umstritten und deshalb von grosser praktischer Bedeutung, weil sich die Verjährung der Strafbarkeit in einem Fall (Art. 102 StGB als Zurechnungsnorm) nach der Verjährung der Anlasstat richtet, während die Verjährungsfrist im anderen Fall (Art. 102 StGB als selbständiger Übertretungstatbestand) drei Jahre beträgt (Art. 109 StGB). Das Bundesgericht hat sich in BGE 146 IV 68 E. 2.3 und 2.4 (mit Hinweisen auf die unterschiedlichen Lehrmeinungen) mit überzeugender Begründung dafür ausgesprochen, dass Art. 102 StGB eine Zurechnungsnorm sei. Dies bedeutet, dass die Strafverfolgung im vorliegenden Fall in zehn Jahren verjährt, weil es um eine mögliche Tierquälerei gemäss Art. 26 Abs. 1 TSchG mit einer Strafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geht (Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB). Es kann deshalb nicht festgestellt werden, ein Prozesshindernis (Eintritt Verjährung) sei eingetreten. Wie bereits unter E. 3c/aa ausgeführt legen die bisherigen Ermittlungsergebnisse nahe, dass die Beschwerdeführerin bzw. ihre Angestellten die Verantwortung für die Pflege (inkl. Melken) der ihnen abgegebenen Tiere

trugen. Im Rahmen dieser mutmasslichen Verantwortlichkeit kam es zur Bildung eines Euterödems bei einer Kuh. Vor diesem Hintergrund besteht zumindest ein Anfangsverdacht und eine Zurechenbarkeit bzw. ein Organisationsmangel lassen sich noch nicht ausschliessen. Dies wird im Strafverfahren zu klären sein. Daran ändert im Übrigen auch nichts, dass Art. 102 Abs. 1 StGB nur subsidiär anwendbar ist. ee) Zusammenfassend lässt sich ein Anfangsverdacht nicht verneinen. Hinzu kommt, dass, selbst wenn die Beschwerdeführerin nicht als Beschuldigte zu betrachten wäre, die Problematik des Interessenkonflikts nicht automatisch entfiel, weil die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gemäss Art. 12 lit. c BGFA grundsätzlich jeden Konflikt zwischen den Interessen der Klientschaft und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen, zu meiden haben. d) Sodann ist zu prüfen, ob identische und widerspruchsfreie Sachverhaltsdarstellungen zwischen der Beschwerdeführerin und C.____ vorliegen. Nicht relevant in Bezug auf einen Interessenkonflikt ist demgegenüber, ob die Aussagen der übrigen Beschuldigten (B.____ und D.____) mit denjenigen der Beschwerdeführerin und C.____ übereinstimmen. Die Beschwerdeführerin hat sich bis jetzt einzig im Rahmen der Editionsantwort vom 16. Juli 2020 zum Sachverhalt geäussert. Eine Befragung der verantwortlichen Personen der Beschwerdeführerin (Organe oder weitere Angestellte) hat noch nicht stattgefunden. Damit aber kann auch noch nicht von widerspruchsfreien Sachverhaltsdarstellungen ausgegangen werden. Bei der Eingabe vom 16. Juli 2020 handelt es sich um eine kurze Darlegung des Sachverhalts, ohne dass vertieft auf einzelne Aspekte eingegangen wurde. Hinzu kommt, dass ein konkretes Risiko von divergierenden Prozessinteressen besteht. Falls sich ein strafbares Verhalten ergeben sollte, stellt sich insbesondere die Frage, ob und wer die strafrechtliche Verantwortung trägt. Der Beschwerdeführerin könnte diese nur zugeordnet werden, falls C.____ nicht verurteilt würde. e) Soweit die Beschwerdeführer noch vorbringen, C.____ könnten keine Vorwürfe gemacht werden, ist dies Gegenstand der Strafuntersuchung und wird vom Sachgericht zu beurteilen sein. Jedenfalls besteht insbesondere aufgrund der Aussagen von B.____, wonach C.____ damit einverstanden gewesen sei, die Kuh nach 15 Stunden bzw. einen Viertel des Euters (hinten links) nach 19 Stunden zu melken, ein hinreichender Tatverdacht. f) Zusammenfassend ergibt sich damit ein konkretes Risiko eines Interessenkonflikts.

4.- Die Beschwerde gegen die Verfügung des Kantonalen Untersuchungsamt vom 13. Dezember 2022 ist damit abzuweisen. Das Gesuch um auf schiebende Wirkung ist mit dem Entscheid in der Hauptsache gegenstandslos geworden und deshalb als erledigt abzuschreiben. 5.- Die Parteien tragen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 418 Abs. 2 und 3 StPO). Angemessen erscheint insbesondere aufgrund der Art des Falls, der finanziellen Interessen und des damit verbundenen Aufwands eine Entscheidgebühr von Fr. 1'500.- (Art. 4 und 15 Ziff. 23 GKV). Auf die Zusprache einer Entschädigung haben die Beschwerdeführer ausgangsgemäss keinen Anspruch. Entscheid: Die Beschwerde wird abgewiesen. Die Beschwerdeführer haben die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 1'500.- (Entscheidgebühr) unter solidarischer Haftung zu bezahlen. Das Gesuch um auf schiebende Wirkung wird zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abgeschrieben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.